

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2026/544
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	05.05.2026
Aktenzeichen	SG 10 - 0201		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	12.05.2026	öffentlich

### **Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

Gemäß Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Der Entwurf sieht im Vergleich zur bisher geltenden Fassung folgende Inhaltsänderungen vor:

#### **§ 6 Abs. 2; Stellvertreterregelung für die Ausschüsse**

Bei der Stellvertreterregelung wird abweichend von der bisherigen Handhabung der persönlichen Stellvertretung vorgeschlagen, eine Vertreterreihenfolge von mehreren Personen je Fraktion zu benennen. Das heißt, es würden für die Mitglieder eines Ausschusses für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertretungen in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt – diese Reihenfolge ist verbindlich! Diese Stellvertreterreihenfolge ist für jeden einzelnen Ausschuss gesondert festzulegen; die Vertreter dürfen dabei aber nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied desselben Ausschusses sein. Relevant ist dies nur für die Fraktionen mit drei oder mehr Mitgliedern.

Alternativ kann die bisherige Regelung der persönlichen Stellvertretung beibehalten werden, die als Alternative 2 im Entwurf enthalten ist.

#### **§ 8 Abs. 3 Nr. 1; Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses:**

Hier wurde unter Buchst. a) Spiegelstrich 3 die Befugnis zur Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben betragsmäßig konkretisiert. Unter Buchst. b) ist dem Ausschuss die die Abgabe von Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen zu Haushalts- und Finanzplänen der Zweckverbände, an denen die Stadt Bad Staffelstein beteiligt ist, mit Ausnahme des Zweckverbands Thermalsolbad Bad Staffelstein übertragen und unter Buchst. c) der Abschluss von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG ohne Befugnisübertragung (z.B. gemeinsame Anschaffung eines Kommunalfahrzeugs).

#### **§ 8 Abs. 3 Nr. 2; Aufgaben des Grundstücks-, Umwelt und Bauausschusses:**

Einzige Neuerung bei diesem Ausschuss ist die Aufnahme der Zustimmungserteilung nach §36a BauGB (sog. Bauturbo), da es diese Regelung bisher nicht gab.

#### **§ 12 Abs. 2; Aufgaben ersten Bürgermeisters:**

An den grundlegenden Befugnissen des ersten Bürgermeisters wurde nichts geändert. Angepasst wurden jedoch die Summenbegrenzungen in Abs. 2 Nr. 2, 3 & 5. Hier waren bisher 42.000 € im Einzelfall festgesetzt. Summe beruhte auf der damals geltenden gemeinsamen Empfehlung von Bayerischem Gemeindetag und Bayerischem Innenministerium mit einem Rahmen von damals 4 € - 6 € je Einwohner. Die aktualisierte Empfehlung für die Wahlzeit 2026 – 2032 wurde auf einen Rahmen von 6 € - 8 € je Einwohner angepasst. Mit dem Vorschlag von 65.000 € orientiert man sich hierbei wie bisher auch am untersten Rand der Empfehlungsspanne. Dennoch wird mit der Anpassung insbesondere der zwischenzeitlich deutlichen allgemeinen Preissteigerung der letzten sechs Jahre Rechnung getragen. Die im Entwurf folgenden Wertgrenzen orientieren sich dabei stets an der Basis von 65.000 €.

### § 17 Abs. 3; Ortsbeauftragte für Stadtteile mit Stadtratsmitglied

Diese Regelung wurde auch bisher schon so angewandt und findet nun der Vollständigkeit halber Platz in der Geschäftsordnung.

### § 28 Abs. 8; Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Störung der Ordnung

Durch die jüngste Änderung der Gemeindeordnung und Einfügung des Art. 53 Abs. 3 GO wurde die Ermächtigung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes eröffnet, soweit dies in der Geschäftsordnung geregelt ist. Das Ordnungsgeld wurde zu den bereits bestehenden Sanktionsmaßnahmen, bestehend aus Ordnungsruf, Wortentzug (jeweils § 28 Abs. 7) sowie Ausschluss aus der laufenden Sitzung und weiterer Sitzungen (jeweils § 28 Abs. 9).

Die Anwendung der vorgenannten Instrumente zur Ordnungswahrung ist dabei stets in der Reihenfolge Ordnungsruf – Wortentzug – Ordnungsgeld – Ausschluss aus Sitzung – Ausschluss aus weiteren Sitzungen anzuwenden. Mit Ausnahme von Ordnungsruf und Wortentzug stehen alle Sanktionsmöglichkeiten stets unter dem Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats. Der Vorsitzende kann diese also nicht alleine von sich aus anwenden. Die Aufnahme aller dieser Sanktionswerkzeuge ist rein vorsorglicher Natur und es ist davon auszugehen, dass diese künftig wie bisher auch gar keine Anwendung benötigen.

Zu dieser Regelung der Eröffnung der Möglichkeit eines Ordnungsgeldfestsetzung liegt ein Antrag von Stadtratsmitglied Manfred-Manuel Nitsche (Fraktion AfD) vor, mit dem die Streichung von § 28 Abs. 8 beantragt wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, das neu geschaffene Instrumentarium wie im Entwurf enthalten beizubehalten und den Antrag dementsprechend abzulehnen.

### § 29 Abs. 2 Nr. 2; Reihenfolge der Abstimmungen:

Hier wurde gemäß des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags als neue Nr. 2 aufgenommen, dass über Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen ist. Die Regelung wird als sinnvoll erachtet und wurde daher in den Entwurf aufgenommen.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist auch während der Wahlzeit jederzeit per Beschluss möglich (§ 37).

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stellvertretungsregelung für die Ausschüsse erfolgt gemäß Alternative 1 zu § 6 Abs. 2 (Stellvertretungsreihenfolge)
2. Der Antrag von Stadtratsmitglied Manfred-Manuel Nitsche (AfD) auf Streichung von § 28 Abs. 8 (Ordnungsgeld) wird abgelehnt.
3. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Wahlzeit 2026 - 2032 wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen. Der Geschäftsordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Anlagen:**

Antrag Manfred-Manuel Nitsche (AfD)  
ENTWURF Geschäftsordnung 2026 – 2032

Bad Staffelstein, 07.05.2026

gez.  
Leppert  
Geschäftsleiter